



Brüssel, den 2. September 2025
(OR. en)

12348/25

PECHE 241
DELECT 122

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5928 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.9.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5928 final.

Anl.: C(2025) 5928 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2025
C(2025) 5928 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.9.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/2594 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Durchführung der von der NEAFC angenommenen Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Verfahren für die Mitteilungen an Kontaktstellen, die Übermittlung von Mitteilungen und Genehmigungen von Fischereifahrzeugen und die Datenelemente der Mitteilungen gemäß Anhang V, die Verfahren für Mitteilungen an das NEAFC-Sekretariat und die im Regelungsbereich gemäß Anhang IV anwendbaren technischen Maßnahmen geändert werden.

Zweck des delegierten Rechtsakts ist es, die Verordnung (EU) 2024/2594¹ zu ändern, um die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umzusetzen, die von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) auf ihrer 43. Jahrestagung im November 2024 angenommen wurden:

- Empfehlung 03:2025 zur Bewirtschaftung von *Sebastes mentella* im NEAFC-Regelungsbereich (ICES-Untergebiete 1 und 2) im Jahr 2025,
- Empfehlungen 01:2025 und 02:2025 zu Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Schutz des Rotbarschbestands in flachen pelagischen Gewässern und des Rotbarschbestands in tiefen pelagischen Gewässern der Irmingersee und angrenzenden Gewässern in den Jahren 2025, 2026 und 2027,
- Empfehlung 13:2025 zur Änderung von Artikel 5 der NEAFC-Kontroll- und Durchsetzungsregelung und
- Empfehlung 14:2025 zur Streichung von Artikel 25 Absatz 7 der NEAFC-Regelung. Diese Empfehlung gewährt allen NEAFC-Vertragsparteien Zugriff auf Fischereidaten. Der Zugriff auf Fischereidaten für alle registrierten Nutzer der Vertragsparteien erfolgt über die gesicherte NEAFC-Website für Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung, wodurch die auf NEAFC-Hafeninspektoren beschränkte Zugriffsgewährung zu Fischereilogbuchdaten nicht mehr erforderlich ist.

Die Änderungen sind strikt auf die Durchführung von Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der NEAFC-Kontroll- und Durchsetzungsregelung und anderer NEAFC-Empfehlungen beschränkt.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/2594, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist² aufgehoben wurde, ist der folgende Rechtsakt der Kommission inzwischen hinfällig geworden und sollte aufgehoben werden:

¹ Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L, 2024/2594, 8.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2594/oj>).

² Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1236/oj>).

- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission vom 14. November 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010³.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Mitgliedstaaten wurden im Vorfeld – und während – der 43. Jahrestagung der NEAFC im November 2024 konsultiert.

Die Kommission legte diese Verordnung den gesetzgebenden Organen vor und konsultierte im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegt wurden, sowie mit Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/2594 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2024/2594 wird die genannte Verordnung mit dem delegierten Rechtsakt geändert, um die geltenden NEAFC-Empfehlungen, die für die Union verbindlich sind, in Unionsrecht umzusetzen, und die hinfällige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission aufgehoben.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission vom 14. November 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist (ABl. L 13 vom 17.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2012/32/oj).

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.9.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik¹, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), das mit dem Beschluss 81/608/EWG des Rates² genehmigt wurde.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2024/2594 werden die bis 2023 angenommenen NEAFC-Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt.
- (3) Auf ihrer Jahrestagung im November 2024 hat die NEAFC Empfehlungen für die Bestandserhaltung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Bestände von Rotbarsch in flachen und tiefen pelagischen Gewässern der Irmingersee und angrenzenden Gewässern sowie pelagischem Schnabelbarsch in den Untergebieten 1 und 2 des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und Änderungen der Verfahren für die Mitteilung von Fischereifahrzeugen und Beamten mit Zugriff auf Fischereidaten für die Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung angenommen. Diese Empfehlungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

¹ Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 und (EWG) Nr. 1638/87 des Rates (ABl. L, 2024/2594, 8.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2594/oj>).

² Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/608/oj>).

- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010³ wurde durch die Verordnung (EU) 2024/2594 aufgehoben. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission⁴ ist inzwischen hinfällig und sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2024/2594 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission elektronisch die Angaben zu allen in der Union registrierten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, denen sie die Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich erteilen möchten, einschließlich aller Schiffe, die Fischereifahrzeuge betanken oder deren Vorräte auffüllen bzw. dies planen. Diese Angaben sind für das folgende Jahr bis zum 15. Dezember jedes Jahres oder in jedem Fall vor der Ausübung von Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich zu übermitteln.“

2. Artikel 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum 1. Dezember jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der EFCA folgende Informationen:

a) Namen und Daten der NEAFC-Hafeninspektoren, die zur Durchführung von Inspektionen im Rahmen von Kapitel V der NEAFC-Regelung ermächtigt sind, in dem in Anhang XIV festgelegten Format,

b) Namen und Daten der Beamten, die Anlandungen, Umladungen und die Nutzung anderer Hafendienste genehmigen, und

c) Namen und Daten aller anderen Beamten, die Zugriff auf die NEAFC-Websites und -Anwendungen für Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung erhalten sollen.“

3. Die Anhänge IV und V werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

³ Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1236/oj>).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 32/2012 der Kommission vom 14. November 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist (ABl. L 13 vom 17.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2012/32/oj).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.9.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN